

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim am 23. Juli 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung vom 20. Juli 2009 beschlossen:

## **§ 1**

§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung wird neu gefasst:

### **§ 5 Gebührenhöhe**

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

ab 01.09.2020	1-Kind-	2-Kind-	3-Kind-	4-Kind-Familie
U 3 Kleinkindbetreuung 5 Tage	352 €	261 €	177 €	70 €
U 3 Kleinkindbetreuung 3 Tage	211 €	157 €	106 €	42 €
U 3 Kleinkindbetreuung 2 Tage	141 €	104 €	71 €	28 €
Ganztagsbetreuung Dienstag und Donnerstag	406 €	301 €	204 €	81 €

## **§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften

beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Gottenheim, den 24. Juli 2020

gez.

Riesterer  
Bürgermeister